

Personalreglement für die Stadtverwaltung Aarau (PR) vom 14. September 1998

(Änderungen Stand: 4. November 2011)

Bisheriger Text		Neuer Text	
Geltungsbereich	<p>§ 1 ² Für das Personal der Industriellen Betriebe Aarau sowie für die städtischen Musiklehrkräfte gelten besondere Reglemente.</p> <p>³ Nicht diesem Reglement, sondern dem Privatrecht (Art. 319 ff. OR) unterliegt das Anstellungsverhältnis der Aushilfen und Praktikantinnen und Praktikanten der Stadtverwaltung. Es wird durch einen Anstellungsvertrag begründet.</p>	Geltungsbereich	<p>§ 1 ² <i>Für die städtischen Musiklehrkräfte gelten besondere Reglemente.</i></p> <p>³ Nicht diesem Reglement, sondern dem Privatrecht (Art. 319 ff. OR) unterliegt das Anstellungsverhältnis der Aushilfen und Praktikantinnen und Praktikanten <i>sowie der Mitarbeiter/-innen mit befristeten Anstellungen</i> der Stadtverwaltung. Es wird durch einen Anstellungsvertrag begründet.</p>
Personalkategorien	<p>§ 2 ³ Als Angestellte gilt das übrige, auf unbestimmte Zeit und nicht bloss von Fall zu Fall oder vorübergehend (Aushilfen) im städtischen Dienst stehende Personal.</p>	Personalkategorien	<p>§ 2 ³ Als Angestellte <i>gelten</i> das übrige, auf unbestimmte Zeit und nicht bloss von Fall zu Fall oder vorübergehend (Aushilfen) im städtischen Dienste stehende Personal <i>sowie Inhaber/-innen von durch den Einwohnerrat befristet bewilligten Stellen.</i></p>
Wahl	<p>§ 6 ² Im weiteren werden für folgende Funktionen Beamtinnen und Beamte gewählt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Zivilstandsbeamtin, der Zivilstandsbeamte; • die Mitglieder des städtischen Polizeikorps. 	Wahl	<p>§ 6 ² Im weiteren werden für folgende Funktionen Beamtinnen und Beamte gewählt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>(gestrichen)</i> • die Mitglieder des städtischen Polizeikorps.
Probezeit	<p>§ 7 Beamtinnen und Beamte werden in der Regel zunächst für ein Jahr provisorisch gewählt.</p>	Probezeit	<p>§ 7 ¹ Beamtinnen und Beamte werden in der Regel zunächst für ein Jahr provisorisch gewählt.</p> <p>² <i>Für Polizeiasspirantinnen und -aspiranten gilt die Probezeit bis zum Bestehen der eidgenössischen Berufsprüfung für Polizistinnen und Polizisten.</i></p>

Bisheriger Text

Entlassung auf Gesuch der Beamtin oder des Beamten

§ 12
1 Der Stadtrat entlässt eine Beamtin oder einen Beamten auf Gesuch hin auch vor Ablauf der Amtsdauer aus dem Dienstverhältnis, sofern dadurch nicht wichtige Interessen der Stadt (z. B. Kontinuität der Amtsführung) beeinträchtigt werden.

Probezeit

§ 16

Beendigung, Kündigung, Fristen

§ 17
2 Die Kündigung des Anstellungsverhältnisses kann beidseitig schriftlich, auf Verlangen begründet, unter Einhaltung nachstehender Fristen erfolgen:

a) während der Probezeit 14 Tage auf das Ende einer Kalenderwoche;

b) im 1. Anstellungsjahr 1 Monat auf Monatsende;

c) im überjährigen Anstellungsverhältnis 3 Monate auf Monatsende

Pensionierung

§ 22

Neuer Text

Entlassung auf Gesuch der Beamtin oder des Beamten

§ 12
1 Der Stadtrat entlässt eine Beamtin oder einen Beamten auf Gesuch hin auch vor Ablauf der Amtsdauer aus dem Dienstverhältnis, sofern dadurch nicht wichtige Interessen der Stadt (z. B. Kontinuität der Amtsführung) beeinträchtigt werden. *Die Entlassung kann maximal um drei Monate über die übliche Kündigungsfrist hinaus aufgeschoben werden.*

Probezeit

§ 16
3 Vorbehalten bleibt die besondere Regelung in Bezug auf Polizistinnen und Polizisten (§ 7 Abs. 2).

4 *Bei Absenzen (wegen Krankheit, Unfall, Militär, Zivildienst) von über zwei Wochen, wird die Probezeit um die Dauer der Absenz verlängert.*

Beendigung, Kündigung, Fristen

§ 17
2 Die Kündigung des Anstellungsverhältnisses kann beidseitig schriftlich, auf Verlangen begründet, unter Einhaltung nachstehender Fristen erfolgen:

a) während der Probezeit 14 Tage auf das Ende einer Kalenderwoche;

b) *nach der Probezeit 3 Monate auf Monatsende.*

c) *(gestrichen)*

Pensionierung

§ 22
2 *Die Mitarbeiter/-innen sind gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung BVG versichert. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Reglementes der Pensionskasse der Stadt Aarau.*

Bisheriger Text

² Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben das Recht, die vorzeitige Pensionierung bis zu drei Jahren vor dem Zeitpunkt der ordentlichen Pensionierung zu verlangen. Die Arbeitgeberin hat ihrerseits das Recht, die vorzeitige Pensionierung bis zu zwei Jahren vor dem Zeitpunkt der ordentlichen Pensionierung zu verlangen.

³ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können mit Zustimmung der Arbeitgeberin frühestens fünf Jahre vor dem Zeitpunkt der ordentlichen Pensionierung in den vorzeitigen Ruhestand treten.

⁴ Die vorzeitige Pensionierung ist mindestens sechs Monate im Voraus anzukündigen

⁵ Wer in den vorzeitigen Ruhestand tritt, und dessen Dienst- oder Anstellungsverhältnis zuvor zehn Jahre gedauert hat, hat Anspruch auf eine Übergangsrente der Arbeitgeberin. Die Übergangsrente entspricht insgesamt dem Maximum der zweifachen maximalen AHV-Altersrente. Zusammen mit der im Zeitraum zwischen der vorzeitigen Pensionierung und dem Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters vorbeziehbaren (oder bereits fälligen) AHV-Altersrente und der während eben dieses Zeitraums vorbeziehbaren PK-Rente (bei vollem Einkauf inkl. Zusatzrente bei Kasseneintritt vor dem 1. Januar 1974, jedoch ohne freiwillige Vorfinanzierungen) darf sie nicht höher als 80 %, im Falle der vorzeitigen Alterspensionierung auf Verlangen der Arbeitgeberin nicht höher als 85 % des zuletzt bezogenen aktuellen Nettojahresgehalts sein. Für die Anrechnung der AHV-Altersrenten (vorbeziehbare und fällige) sind die Werte gemäss der vom Bundesamt für Sozialversicherung jeweils herausgegebenen Tabelle heranzuziehen, die die monatlichen Vollrenten betreffen, und die dem zuletzt bezogenen Einkommen entsprechen. Der für die Übergangsrente zur Verfügung gestellte Betrag wird in monatlichen Rentenbeträgen ausbezahlt.

Neuer Text

³ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben das Recht, die vorzeitige Pensionierung bis zu drei Jahren vor dem Zeitpunkt der ordentlichen Pensionierung zu verlangen. Die Arbeitgeberin hat ihrerseits das Recht, die vorzeitige Pensionierung bis zu zwei Jahren vor dem Zeitpunkt der ordentlichen Pensionierung zu verlangen.

⁴ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können mit Zustimmung der Arbeitgeberin frühestens fünf Jahre vor dem Zeitpunkt der ordentlichen Pensionierung in den vorzeitigen Ruhestand treten.

⁵ Die vorzeitige Pensionierung ist mindestens sechs Monate im Voraus anzukündigen.

⁶ Wer in den vorzeitigen Ruhestand tritt, und dessen Dienst- oder Anstellungsverhältnis zuvor zehn Jahre gedauert hat, hat Anspruch auf eine Übergangsrente der Arbeitgeberin. Die Übergangsrente entspricht insgesamt dem Maximum der zweifachen maximalen AHV-Altersrente. Zusammen mit der im Zeitraum zwischen der vorzeitigen Pensionierung und dem Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters vorbeziehbaren (oder bereits fälligen) AHV-Altersrente und der während eben dieses Zeitraums vorbeziehbaren PK-Rente (bei vollem Einkauf inkl. Zusatzrente bei Kasseneintritt vor dem 1. Januar 1974, jedoch ohne freiwillige Vorfinanzierungen) darf sie nicht höher als 80 %, im Falle der vorzeitigen Alterspensionierung auf Verlangen der Arbeitgeberin nicht höher als 85 % des zuletzt bezogenen aktuellen Nettojahresgehalts sein. Für die Anrechnung der AHV-Altersrenten (vorbeziehbare und fällige) sind die Werte gemäss der vom Bundesamt für Sozialversicherung jeweils herausgegebenen Tabelle heranzuziehen, die die monatlichen Vollrenten betreffen, und die dem zuletzt bezogenen Einkommen entsprechen. Der für die Übergangsrente zur Verfügung gestellte Betrag wird in monatlichen Rentenbeträgen ausbezahlt.

Bisheriger Text

⁶ Der Anspruch auf eine Übergangsrente besteht nicht oder erlischt, wenn nach der vorzeitigen Pensionierung einer Teilzeitarbeit von mehr als einem halben Pensum nachgegangen oder Unterstützung der Arbeitslosenversicherung bezogen wird. Für Teilzeitbeschäftigte reduziert sich die Höhe der Übergangsrente entsprechend. Für die Festlegung des Teilpensums gilt der Durchschnitt der Pensen der letzten fünf Jahre.

⁷ Mit der Abwicklung der Rentenzahlung wird die Pensionskasse der Stadt Aarau betraut. Dieser wird von der Arbeitgeberin im Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung der Barwert der Übergangsrente vergütet.

Allgemeines

§ 25

² Ausserdienstlich haben sie alles zu unterlassen, was das Vertrauen in die Behörden, in die Verwaltung oder in die Industriellen Betriebe ungünstig beeinflussen könnte.

Schutz der Persönlichkeit

§ 26

¹ Es wird keine Diskriminierung oder Belästigung von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern geduldet.

² Wer glaubt, Opfer eines Verstosses gegen das Diskriminierungsverbot zu sein, wendet sich zunächst an die Abteilungsleiterin oder an den Abteilungsleiter. Die nächste und zugleich letzte interne Anlaufstelle ist der Stadtammann oder die Frau Stadtammann.

Absenzen

§ 33

² Dauert eine Arbeitsunfähigkeit, bedingt durch Unfall oder Krankheit, länger als drei Tage, so kann die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter ein Arztzeugnis verlangen

Neuer Text

⁷ Der Anspruch auf eine Übergangsrente besteht nicht oder erlischt, wenn nach der vorzeitigen Pensionierung einer Teilzeitarbeit von mehr als einem halben Pensum nachgegangen oder Unterstützung der Arbeitslosenversicherung bezogen wird. Für Teilzeitbeschäftigte reduziert sich die Höhe der Übergangsrente entsprechend. Für die Festlegung des Teilpensums gilt der Durchschnitt der Pensen der letzten fünf Jahre.

⁸ Mit der Abwicklung der Rentenzahlung wird die Pensionskasse der Stadt Aarau betraut. Dieser wird von der Arbeitgeberin im Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung der Barwert der Übergangsrente vergütet.

Allgemeines

§ 25

² Ausserdienstlich haben sie alles zu unterlassen, was das Vertrauen in die Behörden *und in die Verwaltung* ungünstig beeinflussen könnte.

Schutz der Persönlichkeit

§ 26

² Wer glaubt, Opfer eines Verstosses gegen das Diskriminierungsverbot zu sein, wendet sich *wahlweise* an die Abteilungsleiterin *bzw.* an den Abteilungsleiter, *an die Personalleiterin bzw. an den Personalleiter, den Stadtammann bzw. die Frau Stadtammann oder an eine externe Beratungsstelle.*

Absenzen

§ 33

² Dauert eine Arbeitsunfähigkeit, bedingt durch Unfall oder Krankheit, länger als drei Tage, so kann die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter ein Arztzeugnis verlangen. *Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als fünf Tage, so ist in jedem Fall ein Arztzeugnis beizubringen.*

Bisheriger Text

Treueprämien	§ 45 ⁵ Längere Urlaube werden nicht angerechnet.
Lohnfortzahlung während Militär- und anderen Dienstleistungen	§ 46 ³ Ledige Rekrutinnen und Rekruten ohne Unterstützungspflicht erhalten während der Rekrutenschule 50 %, verheiratete und ledige Rekrutinnen und Rekruten mit Unterstützungspflicht 100 % des Gehaltes. ⁵ Wird das Dienst- oder Anstellungsverhältnis vor Ablauf von einem Jahr nach Beendigung der Rekrutenschule oder von zwei Jahren nach Beendigung eines Beförderungsdienstes von der Mitarbeiterin oder vom Mitarbeiter aufgelöst, so ist die während des Militärdienstes bezogene Gehaltsfortzahlung anteilmässig zurückzuerstatten.
Gehalt nach Todesfall	§ 49 ³ Lebte die verstorbene Mitarbeiterin oder der verstorbene Mitarbeiter in einer Lebenspartnerschaft, und sind keine unterstützungs- und kinderzulagenberechtigten Kinder vorhanden, so ist das Gehalt dem Lebenspartner oder der Lebenspartnerin auszurichten.

Neuer Text

	³ Besteht ein Verdacht auf missbräuchliches Fernbleiben eines Mitarbeiters/einer Mitarbeiterin, kann die Abteilungsleiterin/der Abteilungsleiter ab dem 1. Tag ein Arzzeugnis einfordern.
Treueprämien	§ 45 ⁵ Unbezahlte Urlaube von total mehr als drei Monaten werden nicht angerechnet.
Lohnfortzahlung während Militär- und anderen <i>gesetzlich vorgeschriebenen</i> Dienstleistungen	§ 46 ³ Ledige Rekrutinnen und Rekruten <i>sowie Beförderungs- oder Zivildienstleistende</i> ohne Unterstützungspflicht erhalten während der <i>Ausbildung</i> 80 %, verheiratete und ledige Rekrutinnen und Rekruten <i>sowie Beförderungs- oder Zivildienstleistende</i> mit Unterstützungspflicht 100 % des Gehaltes. ⁵ (<i>gestrichen</i>)
Gehalt nach Todesfall	§ 49 ³ Lebte die verstorbene Mitarbeiterin oder der verstorbene Mitarbeiter in einer Lebenspartnerschaft (<i>Konkubinats über 5 Jahre oder eingetragene Partnerschaft</i>), und sind keine unterstützungs- und kinderzulagenberechtigten Kinder vorhanden, so ist das Gehalt dem Lebenspartner oder der Lebenspartnerin auszurichten.

Bisheriger Text

Ferien

§ 51
³ Die Ferien sind bis spätestens Ende April des folgenden Jahres zu beziehen.

⁴ Sind zum Zeitpunkt des Austritts zu viele Ferien bezogen worden, so erfolgt ein entsprechender Gehaltsabzug.

⁵ Absenzen wegen Krankheit, Unfalls, Mutterschaft, Militärdienstes oder anderen Dienstleistungen von mehr als fünfzig Arbeitstagen während eines Kalenderjahres bewirken eine Kürzung des Ferienanspruches, indem für Abwesenheit von je fünf vollen weiteren Arbeitstagen die Ferien um einen Tag gekürzt werden. In jedem Fall aber werden Ferien von zwei Wochen (= zehn Arbeitstage) Dauer gewährt.

Bezahlter Urlaub

§ 52
¹ Ohne Kürzung des Gehalts- oder Ferienanspruches wird den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern folgender Urlaub gewährt:

- d) bis zu drei Arbeitstagen beim Tod von Kindern, Pflegekindern, Eltern, Schwiegereltern oder Geschwistern;
- e) ein Arbeitstag beim Tod eines Schwagers oder einer Schwägerin;
- f)
- g) ein Arbeitstag bei militärischer Rekrutierung oder Entlassung aus der Wehrpflicht;
- h) bis zu drei Arbeitstagen pro Ereignis für Mitarbeiter/-innen mit Familienpflichten zu Organisation der Betreuung kranker Kinder.

Neuer Text

Ferien

§ 51
³ Die Ferien sind bis spätestens Ende April des folgenden Jahres zu beziehen. *Der Stadtrat kann in begründeten Fällen den späteren Ferienbezug genehmigen.*

⁴ Sind zum Zeitpunkt des Austritts zu viele Ferien bezogen worden, so erfolgt ein entsprechender Gehaltsabzug. *Haben Ferien bis zum Austritt nicht bezogen werden können, so erfolgt eine Auszahlung.*

⁵ Absenzen wegen Krankheit, Unfalls, Militärdienstes oder anderen Dienstleistungen von mehr als fünfzig Arbeitstagen während eines Kalenderjahres bewirken eine Kürzung des Ferienanspruches, indem für Abwesenheit von je fünf vollen weiteren Arbeitstagen die Ferien um einen Tag gekürzt werden. In jedem Fall aber werden Ferien von zwei Wochen (= zehn Arbeitstage) Dauer gewährt.

Bezahlter Urlaub

§ 52
¹ Ohne Kürzung des Gehalts- oder Ferienanspruches wird den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern folgender Urlaub gewährt:

- d) *drei Arbeitstage* beim Tod von Kindern, Pflegekindern, Eltern, Schwiegereltern oder Geschwistern;
- e) ein Arbeitstag beim Tod eines *Schwagers, einer Schwägerin, der Grosseltern und der Schwiegergrosseltern;*
- f)
- g) *ein bis drei Arbeitstage (gemäss Sold-Meldekarte) bei militärischer Rekrutierung oder Entlassung aus der Wehrpflicht;*
- h) bis zu drei Arbeitstagen pro Ereignis für Mitarbeiter/-innen mit Familienpflichten zu Organisation der Betreuung kranker Kinder;
- i) *einen Arbeitstag bei Heirat eines eigenen Kindes.*

Bisheriger Text

Beschwerderecht

VII. Rechtsmittel

§ 55

¹ Dem Personal steht das Beschwerderecht zu. Vor Einreichung einer Beschwerde soll sich die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter mit der vorgesetzten Stelle persönlich aussprechen. Wenn die Aussprache unzumutbar ist oder ergebnislos verläuft, so steht der Beschwerdeweg an die Abteilungsleiterin oder an den Abteilungsleiter, wenn sich die Beschwerde gegen diese richtet an den Stadtammann oder die Frau Stadtammann, offen. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage.

² Beschwerdeentscheide gemäss Abs. 1 können innert 20 Tagen beim Stadtrat angefochten werden.

³ Entscheide von Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern gemäss § 20 dieses Reglements bzw. gemäss § 1 der Personalverordnung für die Stadtverwaltung Aarau vom 23. Oktober 2000 (PV) haben einen Hinweis auf die Möglichkeit zur Einreichung einer Erklä-

Neuer Text

Unbezahlter Urlaub

§ 52^{bis}

Die Abteilungsleiterin/der Abteilungsleiter kann in Absprache mit dem Personalleiter/der Personalleiterin unbezahlten Urlaub von bis zu vier Monaten gewähren. Längere unbezahlte Urlaube bedürfen der Genehmigung durch den Stadtrat.

VII. Rechtsschutz

Beschwerderecht

§ 55

¹ Bestehen zwischen einer Mitarbeiterin bzw. einem Mitarbeiter und der vorgesetzten Stelle Streitigkeiten und können diese in einem Gespräch nicht beigelegt werden, so fällt die für die Anstellung der betreffenden Person zuständige Stelle den notwendigen Entscheid.

² Gegen diesen Entscheid kann nach den Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die Grundzüge des Personalrechts (Personalgesetz, PersG; SAR 165.100) vom 16. Mai 2000 gerichtliche Klage bzw. Beschwerde eingereicht werden.

³ (gestrichen)

Bisheriger Text

zung gemäss § 39 Abs. 2 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 zu enthalten.

⁴ aufgehoben

Besitzstand

§ 56

Die Festlegung der Gehälter – ohne Familienzulage, Treueprämien und Dienstaltersgeschenke – für das Jahr 1999 erfolgt gemäss den Bestimmungen des Dienst- und Besoldungsreglementes für das Personal der Stadt Aarau vom 26. September 1988, sofern die Funktion einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters gemäss der neuen Stellenstruktur nicht in eine tiefere Besoldungsstufe eingereiht wird. In diesem Falle ist ihr bzw. ihm das im Dezember 1998 bezogene Gehalt, ohne Familien- und Kinderzulage, garantiert.

Treueprämien / Dienstaltersgeschenke

§ 57

Für die Auszahlung der Treueprämien und der Dienstaltersgeschenke gilt die folgende Übergangsregelung:

1. Treueprämien

1.1 Fälligkeit 1999

1.1.1 bei Vollendung von
10 Dienstjahren: 7/8 des Monatsgehalts;

1.1.2 bei Vollendung von
15 Dienstjahren: 5/16 des Monatsgehalts.

1.2 Fälligkeit 2000

1.2.1 bei Vollendung von
10 Dienstjahren: 6/8 des Monatsgehalts;

1.2.2 bei Vollendung von
15 Dienstjahren: 14/16 des Monatsgehalts.

1.3 Fälligkeit 2001

1.3.1 bei Vollendung von

Neuer Text

Besitzstand

§ 56

... (gestrichen)

Treueprämien / Dienstaltersgeschenke

§ 57

.... (gestrichen)

Bisheriger Text

10 Dienstjahren: 5/8 des Monatsgehalts;
 1.3.2 bei Vollendung von
 15 Dienstjahren: 13/16 des Monatsgehalts.

1.4 Fälligkeit 2002 und
 später: Regelung gemäss § 45.

2. Dienstaltersgeschenke
 2.1 Fälligkeit 1999: 3/4 des Monatsgehalts.
 2.2 Fälligkeit 2000: 1/2 des Monatsgehalts.
 2.3 Fälligkeit 2001: 1/4 des Monatsgehalts.
 2.4 Fälligkeit 2002 und
 später: kein Anspruch mehr.

Inkrafttreten

§ 58
 Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 1999 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt hin sind alle mit ihm im Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Reglemente, Verordnungen und Beschlüsse, insbesondere das Dienst- und Besoldungsreglement für das Personal der Stadt Aarau vom 26. September 1988 mit den seitherigen Änderungen und dem Anhang, aufgehoben.

Gültigkeit von § 38 Abs. 4 und 5

§ 59
 Die Spezialregelung von § 38 Abs. 4 und 5 gilt bereits für die Festsetzung der Gehälter für das Jahr 2002.

Gültigkeit der §§ 13 Abs. 1, 20, 38 Abs. 4 und 5, 48 und 55 Abs. 3 und 4 und des Anhangs 6

§ 59^{bis}
 Die Änderungen in den §§ 20, 48 und 55 Abs. 3 und 4 treten auf den Ersten des auf den Ablauf der Referendumsfrist folgenden Kalendermonats, diejenigen in den §§ 13 Abs. 1 und 38 Abs. 4 und 5 sowie im Anhang 6 auf den 1. Januar 2006 in Kraft.

Neuer Text

Inkrafttreten

§ 58
¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 1999 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt hin sind alle mit ihm im Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Reglemente, Verordnungen und Beschlüsse, insbesondere das Dienst- und Besoldungsreglement für das Personal der Stadt Aarau vom 26. September 1988 mit den seitherigen Änderungen und dem Anhang, aufgehoben.

Inkrafttreten der Teilrevision

² Die vom Einwohnerrat am (...) beschlossene Teilrevision tritt mit Eintritt der Rechtskraft des Einwohnerratsbeschlusses in Kraft.

Gültigkeit von § 38 Abs. 4 und 5

§ 59
 (gestrichen)

Gültigkeit der §§ 13 Abs. 1, 20, 38 Abs. 4 und 5, 48 und 55 Abs. 3 und 4 und des Anhangs 6

§ 59^{bis}
 (gestrichen)

Bisheriger Text

² Die Regelung des § 48 gilt für alle Beamtinnen und Angestellten, die ab dem Datum des Inkrafttretens schwanger werden.

Gültigkeit

§ 59^{ter}
Die Revision von § 52 Abs. 1 lit. b tritt mit Eintritt der Rechtskraft des Einwohnerratsbeschlusses in Kraft.

Gültigkeit

§ 59^{quater}
Die Ergänzung von § 52 Abs. 1 lit. h tritt mit Eintritt der Rechtskraft des Einwohnerratsbeschlusses in Kraft.

Neuer Text

.... (gestrichen)

Gültigkeit

§ 59^{ter}
.... (gestrichen)

Gültigkeit

§ 59^{quater}
.... (gestrichen)